

Änderungsantrag des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Krankenkasse trägt für ein erforderliches Hilfsmittel die vollen Kosten. Für andere Hilfsmittel übernimmt sie die jeweils vertraglich vereinbarten Preise.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht für Versicherte, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, bei gleichbleibender Sehfähigkeit nur, wenn seit dem Tag der letzten Lieferung mindestens drei Jahre vergangen sind. Das gilt auch für die Instandsetzung, Änderung und Ersatzbeschaffung.“

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Weder für Arznei- und Verbandmittel, noch für Heil- und Hilfsmittel dürfen Selbstbeteiligungen der Patienten in größerem Umfang vorgesehen werden. Selbstbeteiligungen tragen nichts zur

Kostendämpfung im Gesundheitswesen bei, belasten aber die sozial Schwächeren. Auch die Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen darf nicht von finanziellen Mitteln der Patienten abhängig sein. Daher muß es bei der ursprünglichen Regelung bleiben, wonach dem Patienten alle drei Jahre eine neue Brille von der Krankenkasse erstattet wird, unabhängig von der Veränderung der Sehstärke. Kontaktlinsen sind ebenfalls zu erstatten, soweit die Kosten, die für eine gleichwertige Brille entstehen würden, nicht überschritten werden.

Änderungsantrag des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 34 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Durch den § 34 sollen bestimmte Arznei-, Heil- und Hilfsmittel von der Erstattung durch die Gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossen werden. Eine solche Ausgrenzung von bestimmten Mitteln aus der kassenärztlichen Versorgung ist mit der gebotenen Therapieviefalt und dem medizinischen Fortschritt nicht zu vereinbaren. Die Versorgung mit Medikamenten in der kassenärztlichen Versorgung darf nicht auf Medikamente zum Beispiel der Schulmedizin beschränkt werden, sondern es müssen vielmehr auch andere Arzneimittel, z. B. Naturheilmittel, Berücksichtigung finden. Auch dürfen die sog. Bagatellarzneimittel nicht von der Erstattung durch die Krankenkassen ausgenommen werden.